

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zum Fernwärmeversorgungsvertrag der Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) Gültig ab 14. Mai 2018

1. Vertragsabschluss

1.1 Die SWL schließt den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes/Grundstücks. Der Vertrag kann auch mit dem sonstigen dinglich Berechtigten oder in Ausnahmefällen auch mit dem Mieter/Pächter abgeschlossen werden.

1.2 Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Sofern das Eigentum an dem versorgten Gebäude/Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

1.3 Der Antrag auf Anschluss an das Fernwärmenetz der SWL muss auf einem besonderen Vordruck, der bei der SWL erhältlich ist, gestellt werden.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWL die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. von der Verbindung des Verteilungsnetzes bis zu der ersten Absperrrichtung im Gebäude des Anschlussnehmers. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnet werden. Die Pauschale ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der SWL die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.3 Die Kosten des Hausanschlusses werden nach Fertigstellung in Rechnung gestellt und zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

3. Inbetriebsetzung

3.1 Die SWL kann die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers von der Zahlung der Hausanschlusskosten nach Ziffer 2. abhängig machen.

3.2 Die SWL stellt die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers pauschal in Rechnung. Die Pauschale ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

3.3 Ist eine vom Anschlussnehmer beauftragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch einen Pauschalpreis, der dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen ist. Das gleiche gilt bei Wiederinbetriebsetzung nach Änderung oder nach Sperrung der Kundenanlage.

4. Bereitstellung der Fernwärme/TAB

4.1 Die Fernwärme wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von der SWL im vereinbarten Umfang ganzjährig zur Verfügung gestellt.

4.2 Der Wärmeträger für die Wärmelieferung ist Heizwasser, das die SWL an der in den TAB beschriebenen Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der SWL. Es darf weder entnommen, noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden. Die Qualität des Heizwassers ist in den jeweils gültigen TAB der SWL definiert.

4.3 Der Kunde deckt ganzjährig seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der vereinbarten Wärmeleistung ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der SWL. Der Kunde ist berechtigt auf Grund von durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen.

4.4 Die SWL ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtung auf die vereinbarte maximale Heizwasserdurchflussmenge zu begrenzen.

4.5 Die SWL ist berechtigt, den Umfang der Wärmelieferung in den Nachtstunden und außerhalb der Heizperiode einzuschränken.

4.6 Die maximal bereitzustellende Leistung wurde aus dem Mittelwert der vom Kunden bereitgestellten Wärmebedarfsmengen der vergangenen drei Abrechnungsjahre mit prognostizierten Benutzungsstunden von 1.600 (ohne Warmwasserbereitung) bzw. 1.800 (mit Warmwasserbereitung) ermittelt und vom Kunden bestätigt. Liegt dem Kunden eine Wärmebedarfsrechnung vor, so ergibt sich die maximal bereitzustellende Leistung aus dieser.

5. Preise und Preisänderungen

Die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen. Die Berechnung bzw. das Vorgehen bei einer Preispassung ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen. Eine Änderung der Preise wird erst nach öffentlicher Bekanntgabe i.S.d. § 4 Abs.2 AVBFernwärmeV wirksam.

6. Verbrauchserfassung / Abrechnung / Abschlagszahlungen

6.1 Zur Ermittlung der gelieferten Wärmemenge verwendet SWL die (§ 18 AVBFernwärmeV) zulässigen Messeinrichtungen.

6.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen (§ 19 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Kosten der Nachprüfung fallen SWL zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt bzw. die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen erheblich überschritten werden. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten der Nachprüfung.

6.3 Der Wärmeverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

6.4 Wird die gelieferte Wärme für mehrere Monate abgerechnet, erhebt die SWL gem. § 25 AVBFernwärmeV monatlich Abschlagszahlungen.

6.5 Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Messpreis/Grundpreis) sind, auch wenn keine Wärme bezogen wird, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der vereinbarten Wärmeleistung.

6.6 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7. Umsatzsteuer

Auf die nach dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu zahlenden Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt.

9. Einstellung der Versorgung

SWL berechnet die Kosten, die durch eine Versorgungseinstellung sowie Versorgungs-wiederherstellung i.S.v. § 33 AVBFernwärmeV entstanden sind, pauschal. Die Pauschale ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

10. Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und andere Dritte

10.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWL aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

10.2 Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWL. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Wird die Zustimmung erteilt, gilt Ziffer 11.1 entsprechend.

11. Zutrittsrecht

11.1 Der Anschlussnehmer/Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11.2 Bei unberechtigter Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, die die SWL berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

11.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist, soweit er hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in 11.1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 11.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, soweit er hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist.

12. Fernwärmeübergabestation

Sofern gem. Wärmelieferungsvertrag TraveWärme in Punkt 4. die Übergabestelle hinter der Fernwärmeübergabestation liegt, ist eine Absicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen mittels Grundbucheintrag vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, zur Absicherung des Lieferanten zu Lasten des belieferten Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Lieferanten zu bestellen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung der Heizanlage sowie der Wärmelieferung unter Ausschluss des Grundstückseigentümers berechtigt. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Die Wärmezeugungsanlage und ggf. Warmwasserspeicher werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Der Lieferant entfernt die eingebrachten Anlagen nach der Beendigung des Vertrages aus dem Heizraum. Er ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

13. Wartung Fernwärmeübergabestation

Die Fernwärmeübergabestationen sind nach Herstellerangaben durch eine vom Kunden beauftragte qualifizierte Fachfirma zu montieren, regelmäßig zu warten, instand zu halten und instand zu setzen. Alle Einstellungen an der Fernwärmeübergabestation sind nur durch qualifiziertes Fachpersonal vorzunehmen.

14. Datenschutz und Bonitätsauskunft

14.1 **Kontaktdaten:** Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontakt Daten: Stadtwerke Lübeck GmbH, 23533 Lübeck, Telefon: 0451 888-0, Service-Line: 0800 0230 230 (kostenfrei), Telefax: 0451 888-1010, E-Mail: kundenservice@swlh.de). Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten ist unter vorstehenden Kontaktdaten sowie unter dsb@swlh.de erreichbar.

14.2 **Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage:** Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

14.3 **Datenkategorien:** Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

14.4 **Drittempfänger:** Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber, Messteilbetreiber sowie mit technischen Dienstleistern (insbesondere zum Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung) und Abrechnungsdienstleistern ausgetauscht. Daten

dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftsteilen – bspw. die SCHUFA – sowie an den Vermieter zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftsteile angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteile können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftsteile Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftsteile, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

14.5 Produktinformationen: Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

14.6 Datenspeicherungsdauer: Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

14.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 14.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

14.8 sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

15. Streitbeilegung

Für Versorgungsverhältnisse im Bereich Fernwärme ist die Stadtwerke Lübeck GmbH grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 14. Mai 2018 in Kraft.
Stadtwerke Lübeck GmbH